

Landratsamt Alb - Donau - Kreis
- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Geplante Flurbereinigung Dornstadt - Bollingen (DB / A8)
Geplante Flurbereinigung Dornstadt - Tomerdingen (DB / A8)
Geplante Flurbereinigung Dornstadt - Temmenhausen (DB / A8)
Geplante Flurbereinigung Dornstadt - Scharenstetten (DB / A8)
Geplante Flurbereinigung Nellingen (DB / A8)
Geplante Flurbereinigung Laichingen - Machtolsheim (DB / A8)
(alle Alb-Donau-Kreis)

Allgemeine Leitsätze nach Ziff 2.5 **der VwV Flurbereinigung und Naturschutz**

1. Vorhandene Feldgehölze, Feldhecken, Einzelbäume und Baumreihen sowie Böschungen, Raine, Magerrasen, Wachholderheiden, Feuchtwiesen, Hohlwege, Dolinen, Hülen und Gräben sollen aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen einschl. ihrer Saumbzw. Uferbereiche erhalten und soweit möglich verbessert werden.
Dasselbe gilt für Waldränder, die noch einen naturnahen Waldmantel aufweisen.
2. Die nach § 32 NatSchG besonders geschützten Biotope sollen nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur ausnahmsweise und nach Einzelfallprüfung mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Es erfolgen keine Eingriffe in ausgewiesene Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale.
3. Kompensationsmaßnahmen sollen insbesondere in Form von breiten Gras- u. Krautstreifen in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen erfolgen, gefährdete Offenland-Arten unterstützen und den Verlust der künftig wegfallenden Graswege sowie die später deutlich größeren Flurstücke und Schläge ausgleichen (Landschaftsbild). Die Größe soll so bemessen werden, dass eine Förderung möglich ist (z.B. Gemeinsamer Antrag, MEKA, Landschaftspflegeberichtlinie ...); eine gelenkte Sukzession ist zulässig, um unerwünschten Entwicklungen begegnen zu können.
4. Heckenpflege in überalterten Beständen und im Randbereich von wertvollen Halbtrockenrasen kann Bestandteil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sein.
5. Da der als Grünland genutzte Flächenanteil sehr gering ist, soll das noch vorhandene Grünland erhalten werden. Die wenigen noch vorhandenen Streuobstflächen sollen erhalten und durch eine (freiwillige) Neuanlage (Obstbaumaktion) gefördert werden.
6. Verzicht auf eine Humusierung, Ansaat, Gehölzpflanzung von Rohboden- oder Skelettstandorten sowie von Weg-Böschungen, Banketten oder Mittelstreifen (bei Spurwegen).
7. Entlang von Hauptverbindungswegen sollen zur Verbesserung der landschaftlichen Gliederung Baumreihen neu angelegt werden bzw. vorhandene durch Nachpflanzungen ergänzt sowie wichtige Feldweg-Kreuzungen durch markante Einzelbäume betont werden. Feldkreuze und Bildstöcke sollen in Absprache mit den Eigentümern durch Baumpflanzungen in ihrer Charakteristik zusätzlich hervorgehoben werden.
8. Die künftige (Teil)-Nutzung von evtl. notwendigen Materialentnahmestellen nach ihrer Ausbeutung als dauerhafter Trockenbiotop mit natürlicher oder gelenkter Sukzession soll als mögliche Kompensationsmaßnahme gegenüber Gehölzpflanzungen bevorzugt werden.
9. Erhalt der wenigen, noch kleinstrukturiert genutzten und scherbenreichen Ackerbau-Standorte zur Förderung der gefährdeten Heuschrecken-Arten.

10. Beim Wegebau soll, sofern es aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht akzeptabel ist, auf wasserundurchlässige Decken verzichtet werden (Spurwege als Alternative zu vollflächig versiegelten Wegen). Neu geplante Wege sollen eine landschaftsgerechte Trassenführung erhalten und so angelegt werden, dass die neuen Bewirtschaftungsrichtungen parallel zu den vorhandenen Landschaftselementen ausgerichtet werden können.
Die Erschließung der noch naturnahen Bereiche der Verfahrensgebiete sollen so schonend wie möglich und im Regelfall höchstens durch Schotterwege erfolgen.
11. Entlang von Waldrändern sollen keine Hauptwirtschaftswege vorgesehen werden; zur Förderung von naturnahen Waldrändern sollen neue Waldrandwege mit ausreichendem Abstand zum Waldsaum ausgewiesen werden.
12. Die Flächenbereitstellung zum Aufbau naturnaher Waldränder sowie für die Schafhaltung (Triebwege, Pferchäcker und Weideflächen) soll vom Bedarf her geprüft und ggf. gefördert werden. Sie wird als Bestandteil der Kompensationsmaßnahmen anerkannt.
13. Die Ausweisung von gemeinschaftlichen Lagerflächen für organisches Material (Mist, Stroh etc.) an geeigneten Stellen kann bei Bedarf ebenso ein Hauptziel der Flurneueordnung sein, wie die Beseitigung solcher Flächen an ungeeigneten Bereichen (z.B. an Naturdenkmälern oder im Bereich von geschützten Biotopen nach § 32 NatSchG).
14. Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsvorsorge werden nicht für erforderlich gehalten, da entsprechende Anlagen in ausreichendem Umfang bereits vorhanden sind.
15. Mögliche Biotopvernetzungsplanungen der betroffenen Gemeinden bzw. Teil-Gemeinden sollen im Flurneueordnungsverfahren mit berücksichtigt werden.
Biotopverbundmaßnahmen, die den Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen der Flurneueordnung übersteigen, können dem "Öko-Konto" der Gemeinde auf Antrag angerechnet werden.
16. Vorrangflächen sollen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Flächenhafte (nicht linienhafte und punktuelle) Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig auf Grenz- und Untergrenzfluren erfolgen.

Besonderheiten in einzelnen Teilgebieten:

- Laichingen-Machtolsheim:
Entwicklung von selten genutzten Saumstrukturen (Standortspektrum und Vegetations-Typ: Salbei-Glatthaferwiese)
- Nellingen:
Ziff. 13 hat besondere Bedeutung (dieser Leitseite hat absolute Priorität).
Ziel: Vermeidung "wilder" Ablagerungen insbesondere auf mageren oder ungenutzten Standorten

Ulm, den 08.05.2008

gez. Leonhardt